

Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Thema: Örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

(zugleich: Prüfungsfolge)

Nr. 1	<ul style="list-style-type: none">• Ortsgebundene Rechte, unbewegliches Vermögen	Standort des Rechts oder Grundstücks
Nr. 4	<ul style="list-style-type: none">• (auch ehemaliges) Beamten-, Richter-, Soldaten-, Wehrdienst-, Wehrpflichtverhältnis	dienstl. Wohnsitz des Klägers (vgl. § 15 BBesG), hilfsweise Sitz der Behörde (geht Nr. 2 vor)
Nr. 2	<ul style="list-style-type: none">• bei Asylklagen	wo der Ausländer seinen Aufenthalt zu nehmen hat, sonst gilt Nr. 3
	<ul style="list-style-type: none">• bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gegen den Bund	Sitz der Behörde
Nr. 3	<ul style="list-style-type: none">• sonst: bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen	wo der Verwaltungsakt erlassen wurde
	<ul style="list-style-type: none">• bei Behörden mit Zuständigkeit über mehrere Gerichtsbezirke	wo der Kläger seinen Wohnsitz hat, hilfsweise Sitz der Behörde
Nr. 5	<ul style="list-style-type: none">• in allen übrigen Fällen	wo der Beklagte seinen Sitz hat